

**LANXESS Aktiengesellschaft**  
**ordentliche Hauptversammlung am Donnerstag, den 23. Mai 2019**

**Übersicht zum Änderungsvorschlag von § 12 der Satzung unter Tagesordnungspunkt 7**

<b>Bisherige Fassung von § 12</b>	<b>Zur Änderung vorgeschlagene Fassung von § 12 im Änderungsmodus</b>	<b>Zur Änderung vorgeschlagene Fassung von § 12</b>
<p>§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Die Vergütung enthält feste und erfolgsorientierte Bestandteile.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von 80.000 EURO (die "feste Vergütung"). Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich ein Halb der festen Vergütung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich ein weiteres Halb der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss den Vorsitz führen, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung. Der gem. § 27 Abs. 3</p>	<p>§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine <del>Vergütung. Die Vergütung enthält feste und erfolgsorientierte Bestandteile.</del> <del>(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste</del> jährliche <del>feste</del> Vergütung von <u>jeweils</u> 80.000 EURO (<del>die "feste, feste</del> Vergütung"). Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung.</p> <p><u>(2)</u> Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich ein Halb der festen Vergütung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich ein weiteres Halb der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss den Vorsitz führen, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung. Der gem. § 27 Abs. 3</p>	<p>§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung von jeweils 80.000 EURO („feste Vergütung“). Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich ein Halb der festen Vergütung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich ein weiteres Halb der festen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss den Vorsitz führen, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung. Der gem. § 27 Abs. 3</p>

<p>MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 2. Insgesamt erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der vorstehenden Regelungen maximal das Dreifache der festen Vergütung. Die feste Vergütung ist vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner eine auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung (die „variable Vergütung“), deren Höhe davon abhängt, wie sich der Aktienkurs der Gesellschaft im Vergleich zum Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index (der „Index“) während der Dauer des in § 8 Absatz 2 bestimmten gewöhnlichen Mandats eines</p>	<p>MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 2. Insgesamt erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der vorstehenden Regelungen maximal das Dreifache der festen Vergütung.</p> <p><u>(3)</u> Die feste Vergütung ist vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.</p> <p><del>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner eine auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung (die „variable Vergütung“), deren Höhe davon abhängt, wie sich der Aktienkurs der Gesellschaft im Vergleich zum Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index (der „Index“) während der Dauer des in § 8 Absatz 2 bestimmten gewöhnlichen Mandats eines</del></p>	<p>MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 2. Insgesamt erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der vorstehenden Regelungen maximal das Dreifache der festen Vergütung.</p> <p>(3) Die feste Vergütung ist vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.</p>
---	--	---

<p>Aufsichtsratsmitglieds verhält (der „Betrachtungszeitraum“). Entwickelt sich der Aktienkurs der Gesellschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums gleich oder schlechter als der Index, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine variable Vergütung. Bei einer in Prozent der Veränderung ausgedrückten positiven Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Vergleich zur Entwicklung des Index im Betrachtungszeitraum bis einschließlich 10 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 50.000 EURO. Bei einer positiven Abweichung über 10 Prozentpunkte bis einschließlich 20 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 100.000 EURO, bei einer 20 Prozentpunkte übersteigenden positiven Abweichung 150.000 EURO. Der sich daraus ergebende Betrag wird für den gesamten Betrachtungszeitraum nur einmalig gezahlt und ist vier Wochen nach Ende des Betrachtungszeitraums fällig. Basis für den Vergleich sind der Durchschnitt der Schlusswerte des Index und der volumengewichtete Durchschnitt der</p>	<p><del>Aufsichtsratsmitglieds verhält (der „Betrachtungszeitraum“). Entwickelt sich der Aktienkurs der Gesellschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums gleich oder schlechter als der Index, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine variable Vergütung. Bei einer in Prozent der Veränderung ausgedrückten positiven Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Vergleich zur Entwicklung des Index im Betrachtungszeitraum bis einschließlich 10 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 50.000 EURO. Bei einer positiven Abweichung über 10 Prozentpunkte bis einschließlich 20 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 100.000 EURO, bei einer 20 Prozentpunkte übersteigenden positiven Abweichung 150.000 EURO. Der sich daraus ergebende Betrag wird für den gesamten Betrachtungszeitraum nur einmalig gezahlt und ist vier Wochen nach Ende des Betrachtungszeitraums fällig. Basis für den Vergleich sind der Durchschnitt der Schlusswerte des Index und der volumengewichtete Durchschnitt der</del></p>	
---	--	--

<p>Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden. Diese Werte werden verglichen mit dem Durchschnitt der Schlusswerte des Index und dem volumengewichteten Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, mit deren Beendigung das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Absatz 2 abgelaufen ist.</p> <p>Gehört ein Aufsichtsratsmitglied nicht den gesamten Betrachtungszeitraum dem Aufsichtsrat an, erhält es eine im Verhältnis der Zeit geringere variable Vergütung. Auch wenn das Mandat nach dem Anfang des Betrachtungszeitraums beginnt oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums endet, wird für die Berechnung der variablen Vergütung auf den Durchschnitt der Schlusswerte des Index und den volumengewichteten</p>	<p><del>Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden. Diese Werte werden verglichen mit dem Durchschnitt der Schlusswerte des Index und dem volumengewichteten Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, mit deren Beendigung das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Absatz 2 abgelaufen ist.</del></p> <p><del>Gehört ein Aufsichtsratsmitglied nicht den gesamten Betrachtungszeitraum dem Aufsichtsrat an, erhält es eine im Verhältnis der Zeit geringere variable Vergütung. Auch wenn das Mandat nach dem Anfang des Betrachtungszeitraums beginnt oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums endet, wird für die Berechnung der variablen Vergütung auf den Durchschnitt der Schlusswerte des Index und den volumengewichteten</del></p>	
---	---	--

Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft abgestellt, die heranzuziehen wären, wenn das Mandat während des gesamten Betrachtungszeitraums bestanden hätte. Für ein nach dem Anfang des Betrachtungszeitraums eintretendes oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrats ist die variable Vergütung auf maximal 30.000 EURO im Jahr begrenzt.

Sollte der Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index entfallen, so tritt an dessen Stelle für den gesamten Betrachtungszeitraum derjenige Aktienindex, der dem Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index in seiner Zusammensetzung am nächsten kommt (der „Nachfolgeindex“). Soweit der Nachfolgeindex nicht in den 90 Handelstagen vor Beginn des Betrachtungszeitraumes existierte, ist der Nachfolgeindex auf der Grundlage seiner erstmaligen Zusammensetzung fiktiv für diesen Zeitraum zu ermitteln.

Der Betrachtungszeitraum beginnt erstmalig mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2005.

~~Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft abgestellt, die heranzuziehen wären, wenn das Mandat während des gesamten Betrachtungszeitraums bestanden hätte. Für ein nach dem Anfang des Betrachtungszeitraums eintretendes oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrats ist die variable Vergütung auf maximal 30.000 EURO im Jahr begrenzt.~~

~~Sollte der Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index entfallen, so tritt an dessen Stelle für den gesamten Betrachtungszeitraum derjenige Aktienindex, der dem Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index in seiner Zusammensetzung am nächsten kommt (der „Nachfolgeindex“). Soweit der Nachfolgeindex nicht in den 90 Handelstagen vor Beginn des Betrachtungszeitraumes existierte, ist der Nachfolgeindex auf der Grundlage seiner erstmaligen Zusammensetzung fiktiv für diesen Zeitraum zu ermitteln.~~

~~Der Betrachtungszeitraum beginnt erstmalig mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2005.~~

<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhält für jede Aufsichtsratssitzung und Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 1.500 EURO. Der gem. § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 4. Die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr zustehenden Sitzungsgelder sind zusammen mit der für das Geschäftsjahr zu zahlenden festen Vergütung fällig.</p> <p>(5) Sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der vom Aufsichtsratsmitglied gesetzlich geschuldeten Höhe.</p> <p>(6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.</p> <p>(7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine</p>	<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhält für jede Aufsichtsratssitzung und Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 1.500 EURO. Der gem. § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 4. Die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr zustehenden Sitzungsgelder sind zusammen mit der für das Geschäftsjahr zu zahlenden festen Vergütung fällig.</p> <p>(5) Sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze <del>2</del><u>1</u> bis 4 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der vom Aufsichtsratsmitglied gesetzlich geschuldeten Höhe.</p> <p>(6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.</p> <p>(7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine</p>	<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhält für jede Aufsichtsratssitzung und Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 1.500 EURO. Der gem. § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 4. Die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr zustehenden Sitzungsgelder sind zusammen mit der für das Geschäftsjahr zu zahlenden festen Vergütung fällig.</p> <p>(5) Sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der vom Aufsichtsratsmitglied gesetzlich geschuldeten Höhe.</p> <p>(6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.</p> <p>(7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine</p>
---	--	---

Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.	Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.	Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.
--	--	--